



Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG
der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG
(ELIKRAFT AG)

WKN: 525400 / ISIN: DE0005254007

Stand: 09.04.2019

Vorstand und Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG erklären gemäß § 161 AktG:

1. Die ELIKRAFT AG wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprechen mit folgenden Ausnahmen:

Ziff. 3.4 Abs. 1 Satz 3: Informations- und Berichtspflichten des Vorstands

Aufgrund der Größe der Gesellschaft und des Vorstands sowie der langjährigen engen Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat werden die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands durch den Aufsichtsrat nicht näher festgelegt. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig und zeitnah über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.

Ziff. 3.8 Abs. 3: Die Gesellschaft hat derzeit für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt bezüglich der D&O-Versicherung vereinbart

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt nicht verbessert werden könnte. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber in § 116 S. 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vom zwingenden Selbstbehalt vielmehr ausdrücklich ausgenommen hat.

Ziff. 3.10 Satz 1: Corporate Governance Bericht

Die Gesellschaft veröffentlicht aufgrund ihrer Größe und Struktur keinen gesonderten Corporate Governance Bericht, in dem über die Corporate Governance berichtet wird. Daher erfolgt auch keine Veröffentlichung eines Corporate Governance Berichts im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung.

Ziff. 4.1.3 Satz 2: Einrichtung und Offenlegung der Grundzüge eines Compliance Management Systems

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.1.3 Satz 2, dass der Vorstand für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen und deren Grundzüge offenlegen soll. Die ELIKRAFT AG verfügt aufgrund ihrer Größe nicht über die personellen und finanziellen Ressourcen, um ein solches Compliance Management System zu implementieren. Daher wird die in Ziffer 4.1.3 Satz 2 enthaltene Empfehlung nicht umgesetzt. Im Übrigen hat der Vorstand, gemäß der in § 91 Abs. 2 AktG enthaltenen Verpflichtung, ein der Größe und Struktur der Gesellschaft entsprechendes Überwachungssystem implementiert, welches die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich in den vergangenen Jahren stets bewährt hat.

Ziff. 4.1.3 Satz 3 HS. 1: Einrichtung einer Whistleblower-Hotline

Vor dem Hintergrund, dass die Gesellschaft kein Compliance Management System einrichten wird, wird sie aus denselben Gründen auch den Beschäftigten nicht ermöglichen können, geschützte Hinweise auf Rechts-

verstöße im Unternehmen in der in Ziffer 4.1.3 Satz 3 HS 1 beschriebenen Art und Weise zu geben.

Ziff. 4.1.5 Satz 1: Besetzung von Führungsfunktionen

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Die Vorgaben des Kodex schränken den Vorstand in seiner Auswahl geeigneter Kandidaten für zu besetzende Führungsfunktionen unangemessen ein.

Ziff. 4.2.1: Zusammensetzung des Vorstands, Geschäftsordnung

Der Vorstand besteht aufgrund der Größe der Gesellschaft aus nur einer Person. Aufgrund dieser Tatsache ist eine Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Auch hat die Gesellschaft deshalb keinen Vorsitzenden oder Sprecher.

Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3: Berücksichtigung auch des Verhältnisses zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung bei Festlegung der Vorstandsvergütung

Der Kodex enthält in Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 die Empfehlung, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat hat bei dem letzten Abschluss des Vorstandsvertrags in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds stehen und die übliche Vergütung nicht übersteigen. Die Festlegung der Vorstandsvergütung orientierte sich gemäß der üblichen Ermittlungsmethode an dem Geschäftsumfang sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft. Soweit der Kodex die bereits nach dem Aktiengesetz erforderliche Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie den zeitlichen Maßstab des Vergleichs näher definiert, wird insoweit vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat hat bei der Überprüfung der vertikalen Angemessenheit nicht zwischen den Vergleichsgruppen der Kodexempfehlung unterschieden und auch keine Erhebungen zur zeitlichen Entwicklung des Lohn- und Gehaltsgefüges durchgeführt.

Ziff. 4.2.3 Abs. 2: Variable Bestandteile der Vorstandsvergütung; mehrjährige im Wesentlichen zukunftsbezogene Bemessungsgrundlage; betragsmäßige Höchstgrenzen; Ausschluss der nachträglichen Änderung der Erfolgsziele oder Vergleichsparameter

Der Vorstandsvertrag des Alleinvorstands enthält zwar einen erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteil. Die hierfür vorgesehene mehrjährige Bemessungsgrundlage ist jedoch im Wesentlichen nicht zukunftsbezogen. Ferner wird bei der Ausgestaltung des erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteils weder positiven noch negativen Entwicklungen Rechnung getragen. Auch enthält der Vorstandsvertrag keine betragsmäßigen Höchstgrenzen für die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsbestandteile. Ein Änderungsbedarf zur Vergütung des Vorstands wird nicht gesehen, da der Alleinvorstand bislang zu keinem Zeitpunkt die erfolgsabhängige Vergütung in Anspruch genommen hat und dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG stets Rechnung getragen wurde und auch künftig wird.

Da der Alleinvorstand bislang zu keinem Zeitpunkt die erfolgsabhängige Vergütung in Anspruch genommen hat, besteht auf Seiten des Aufsichtsrats auch kein Anlass, im Dienstvertrag einen ausdrücklichen Ausschluss einer nachträglichen Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter des erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteils aufzunehmen.

Ziff. 4.2.5: Mustertabellen für die Darstellung der Vorstandsvergütung

Nach der Empfehlung in Ziff. 4.2.5 soll die Vorstandsvergütung unter Verwendung von Mustertabellen individualisiert offengelegt werden. Für diese Informationen sollen die dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden. Von der Ziffer 4.2.5 des Kodex wird derzeit abgewichen. Die Vergütung des Vorstands wird im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen offengelegt. Eine darüber hinausgehende Offenlegung und Aufschlüsselung anhand der Angaben der Mustertabelle ist aufgrund des Umstellungsaufwands und administrativen Mehraufwands nicht vorgesehen.

Ziff. 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 und 3: Vielfalt des Vorstands/Nachfolgeplanung

Da der Vorstand der Gesellschaft nur aus einer Person besteht, erübrigt sich eine nähere Prüfung im Hinblick auf die Vielfalt im Vorstand durch den Aufsichtsrat. Angesichts einer Anzahl von einem Vorstandsmitglied, die für die Gesellschaft derzeit als ausreichend erachtet wird und dessen Position auf absehbare Zeit besetzt ist, erscheint in näherer Zukunft das vom Kodexgeber empfohlene Anstreben einer Vielfalt als nicht durchführbar. Aufgrund der langjährigen Tätigkeit und engen Verbundenheit des derzeitigen Alleinvorstands mit der Gesellschaft besteht auf Seiten des Aufsichtsrats kein Handlungsbedarf für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand.

Ziff. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3, 5.4.1 Abs. 2 Satz 2: Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist derzeit nicht festgelegt. Die Zusammenarbeit orientiert sich an der persönlichen Leistung und dem fachlichen Hintergrund. Eine festgelegte Altersgrenze könnte ein nicht gewolltes Ausschlusskriterium für qualifizierte Mitglieder sein.

Ziff. 5.1.3: Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats und der langjährigen guten Zusammenarbeit innerhalb des Aufsichtsrats wird eine gesonderte Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nicht für erforderlich gehalten.

Ziff. 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3: Bildung von Ausschüssen

Da der Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse nicht sinnvoll.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4: Zusammensetzung des Aufsichtsrats; Einführung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium

Der Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und hat kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen mit dem Ziel, den Aufsichtsrat so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dieses Vorgehen hat sich nach Überzeugung des Aufsichtsrats bewährt. Deshalb wird keine Notwendigkeit gesehen, diese Praxis zu ändern. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4 nicht gefolgt werden.

Ziff. 5.4.1 Abs. 5 Satz 2: Beifügung eines Lebenslaufs pro Kandidatenvorschlag für Aufsichtsratswahlen; jährlich aktualisierte Veröffentlichung der Lebensläufe auf der Webseite der Gesellschaft

Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 soll dem Kandidatenvorschlag für die Wahlen zum Aufsichtsrat ein Lebenslauf beigelegt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Die ELIKRAFT AG wird von der in Ziffer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 enthaltenen Empfehlung abweichen, da diese aus Sicht der ELIKRAFT AG nicht zu mehr Transparenz zugunsten der Aktionäre führt und hierdurch auch keine bessere Informationsbasis für Aufsichtsratswahlen geschaffen wird. Die personelle Kontinuität im Aufsichtsrat verdeutlicht, dass die ELIKRAFT AG regelmäßig hinreichende Transparenz zugunsten der Aktionäre im Hinblick auf die vorgeschlagenen Kandidaten geschaffen hat. Zudem betrachtet die ELIKRAFT AG eine Offenlegung der wesentlichen Tätigkeiten des Aufsichtsrats neben dem Aufsichtsratsmandat über das in § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG gesetzlich erforderliche Maß für nicht notwendig. Der durch eine jährlich zu aktualisierende Veröffentlichung der Lebensläufe aller Aufsichtsratsmitglieder verursachte zusätzliche administrative und kostenverursachende Aufwand wird daher aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht für notwendig erachtet.

Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2: Ausrichtung der erfolgsorientierten Vergütung des Aufsichtsrats an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben einer fixen auch eine erfolgsorientierte Vergütung, deren Bezugsgröße eine von der Hauptversammlung beschlossene Dividendenausschüttung ist. Die erfolgsorientierte Vergütung ist hiernach nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet.

Die ELIKRAFT AG hält eine Ausrichtung an der Bardividende des jeweiligen Geschäftsjahrs nach wie vor für sinnvoll. Durch diese Ausrichtung wird nach Ansicht der ELIKRAFT AG ein Gleichklang zwischen den Interessen des Aufsichtsrats und den Aktionären gewährleistet.

Ziff. 6.1 Satz 2: Information der Aktionäre

Aufgrund der Größe der Gesellschaft kann die Gesellschaft nicht sicherstellen, den Aktionären unverzüglich sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung zu stellen.

Ziff. 6.2: Publizierung eines Finanzkalenders

Ein Finanzkalender wird aufgrund der Größe der ELIKRAFT AG nicht veröffentlicht. Im Übrigen wird der Verpflichtung zur Vorabmitteilung der Veröffentlichung von Finanzberichten Genüge getan, so dass Investoren zuvor informiert sind, wenn Finanzberichte veröffentlicht werden.

Ziff. 7.1.1 Satz 2: Unterjährige Information der Aktionäre über die Geschäftsentwicklung

Nachdem die Gesellschaft nicht mehr verpflichtet ist, Quartalsmitteilungen zu veröffentlichen, wird die ELIKRAFT AG die Aktionäre unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht nicht in geeigneter Form über die Geschäftsentwicklung aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßigen Mehraufwands informieren. Im Übrigen besteht bei Vorliegen einer Insiderinformation stets die gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Ad hoc-Mitteilung, so dass die Aktionäre bei Vorliegen solcher Umstände, die geeignet sind, den Kurs der Aktie erheblich zu beeinflussen, auch unterjährig unverzüglich informiert werden.

Ziff. 7.1.2 Satz 2: Erörterung unterjähriger Finanzinformationen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat vor Veröffentlichung

Der Vorstand erörtert unterjährige Finanzinformationen vor deren Veröffentlichung nicht mit dem Aufsichtsrat vor dem Hintergrund, dass Vorstand und Aufsichtsrat ohnehin in einem regelmäßigen Austausch stehen, so dass eine gesonderte Erörterung nicht erforderlich erscheint.

Ziff. 7.1.2 Satz 3: Vorlagefrist des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen

Die Veröffentlichung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende sowie der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums ist nicht möglich, da der anfallende Arbeitsaufwand für eine fristgerechte Veröffentlichung unvertretbar hohe Kosten erfordern würde.

2. Die ELIKRAFT AG hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit der letzten Entsprechenserklärung am 14. Mai 2018 grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 2.3.2 Satz 2, 3.4 Abs. 1 Satz 3, 3.8 Abs. 3, 3.10 Satz 1, 4.1.3 Satz 2, 4.1.3 Satz 3 HS. 1, 4.1.5, 4.2.1, 4.2.2 Abs. 2 Satz 3, 4.2.3 Abs. 2, 4.2.5, 5.1.2 Abs. 1 Satz 2 und 3, 5.1.2 Abs. 2 Satz 3, 5.1.3, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 4, 5.4.1 Abs. 5 Satz 2,

5.4.6 Abs. 2 Satz 2, 6.1 Satz 2, 6.2, 7.1.1 Satz 2, 7.1.2 Satz 2 und 7.1.2 Satz 3.

Zu den Gründen der unter Nr. 2 genannten Abweichungen von den Kodexempfehlungen siehe Erläuterungen unter Nr. 1. Im Hinblick auf die Abweichung von Ziff. 2.3.2 Satz 2 (Unterstützung der Aktionäre bei der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretung) ist die ELIKRAFT AG der Auffassung, dass eine effiziente Wahrnehmung der Aktionärsinteressen in ihrer Hauptversammlung durch die Aktionärsvertretungen und durch die von Aktionären gegebenen Vollmachten ausreichend gewährleistet ist. Der durch einen besonderen (weisungsgebundenen) Stimmrechtsvertreter verursachte zusätzliche administrative und kostenverursachende Aufwand kann daher bei der Gesellschaft vermieden werden.

Borken, im April 2019

Vorstand und Aufsichtsrat der ELIKRAFT AG